

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBln 2022)**

Der Senat von Berlin
InnDS ZS B 3 Se
9(0)223-2854

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –
über das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBIn 2022)

A Problem:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 105 S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. EU Nr. L 78 S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. EU Nr. L 135 S. 6) wurde **ursprünglich für das Jahr 2021** eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) verpflichtend vorgeschrieben.

Der Zensus liefert sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene die für die wirtschaftlichen und politischen Planungsprozesse wichtigen Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation.

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hatte der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus als Bundesstatistik angeordnet. Da sich jedoch mit der Corona-Krise in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben haben, wurde der Stichtag des Zensus um ein Jahr verschoben. Das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung

des Aufenthaltsgesetzes wurde am 9. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. **Neuer Stichtag für den Zensus ist nunmehr der 15. Mai 2022.**

Die für den Zensus erforderlichen Daten werden mit einem registergestützten Zensus erhoben. Dieser besteht aus einer Kombination mehrerer Elemente:

- Auswertung der Melderegister,
- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichprobenerhebungen zur Erfassung weiterer Angaben über die Bevölkerung, z.B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung, und zur Sicherung der Datenqualität,
- Erhebungen von Daten zu Bewohnerinnen und Bewohnern an Anschriften mit Sonderbereichen.

Das Zensusgesetz 2022 bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale und trifft die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Jedoch hat der Bund Regelungen zu Organisations- und Verwaltungsverfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend, führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Da die Durchführung des Zensus unter Zugrundelegung des Grundsatzes aus Artikel 83 Grundgesetz den Ländern in eigener Angelegenheit obliegt, fällt es nach Artikel 84 Grundgesetz auch in den Verantwortungsbereich der Länder, die Einrichtung von Behörden und Verwaltungsverfahren zu regeln.

B Lösung:

Mit dem vorliegenden Entwurf des Zensusausführungsgesetzes für das Land Berlin werden die das Zensusgesetz 2022 ergänzenden Vorschriften und damit die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2022 im Land Berlin geschaffen.

Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:

- Zentrale Aufgabe eines jeden Zensus ist die statistische Ermittlung der Einwohnerzahlen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 des Zensusgesetzes 2022.
Mit dem Gesetz wird klargestellt, dass das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke besitzt.
- Für die Durchführung des Zensus 2022 werden Erhebungsbeauftragte benötigt (z. B. Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022).
Das Gesetz legt den Kreis der Personen fest, die zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter verpflichtet sind.

C Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Keine. Die gesetzlichen Regelungen sind zwingend erforderlich, um den unions- und bundesrechtlich vorgeschriebenen Zensus durchführen zu können.

D Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F Gesamtkosten:

Die für das Land Berlin ermittelten Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Zensus 2022 beruhen auf den vorläufigen Kalkulationen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und betragen rund 27.710.000 Euro, die sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 wie folgt verteilen:

Jahr 2021: 6.789.000 Euro

Jahr 2022: 16.878.000 Euro

Jahr 2023: 4.043.000 Euro

G Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

H Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Der Senat von Berlin
InnDS ZS B 3 Se
9(0)223-2854

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über **Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin**
(Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBIn 2022)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 im Land Berlin
(Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 – ZensusAGBIn 2022)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 und Erhebungsstelle ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

§ 2
Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg stellt die durch den Zensus nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke fest.

§ 3 Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Durchführung der Erhebungen nach Abschnitt 2 des Zensusgesetzes 2022 können gemäß § 20 des Zensusgesetzes 2022 Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind durch die Erhebungsstelle zu bestellen, anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte oder ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter sind Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Bürgerinnen und Bürger sind Personen, die 1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder 2. die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen

und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin haben. Anderen Personen, die nicht unter Satz 2 fallen, kann die Erhebungsstelle die ehrenamtliche Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter mit ihrem Einverständnis übertragen.

(3) Von der Tätigkeit als ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte oder ehrenamtlicher Erhebungsbeauftragter ist zu befreien, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Bürgerinnen und Bürgern die ehrenamtliche Tätigkeit wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, ihrer Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in ihrer Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(4) Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 benennen die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Erhebungsstelle auf deren Anforderung Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder als Erhebungsbeauftragter. Die Bediensteten werden für diese Tätigkeit freigestellt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erhebungsbeauftragten durch die Erhebungsstelle ist zulässig, soweit diese zur Sicherstellung der ordnungsgemäßigen Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigung gemäß § 20 Absatz 3 des Zensusgesetzes 2022 erforderlich ist. Nach Satz 1 übermittelte personenbezogene Daten dürfen nicht für andere als die dort genannten Zwecke verarbeitet werden.

§ 4 Beschränkung von Rechten betroffener Personen

Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Durchführung

des Zensus 2022 unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Durchführung des Zensus 2022 notwendig ist.

§ 5 Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2022 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

§ 6 Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach §§ 23 bis 26 des Zensusgesetzes 2022 ist der Widerspruch nach dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht gegeben.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

A. Begründung:

Allgemeines:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. EU Nr. L 218 S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 105 S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. EU Nr. L 78 S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. EU Nr. L 135 S. 6) wurde ursprünglich für das Jahr 2021 eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) verpflichtend vorgeschrieben.

Der Zensus liefert sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene die für die wirtschaftlichen und politischen Planungsprozesse wichtigen Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation.

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hatte der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Zensus als Bundesstatistik angeordnet. Da sich jedoch mit der Corona-Krise in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben haben, wurde der Stichtag des Zensus um ein Jahr verschoben. Das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes wurde am 9. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 10. Dezember 2020 in Kraft getreten. Neuer Stichtag für den Zensus ist der 15. Mai 2022.

Die für den Zensus erforderlichen Daten werden mit einem registergestützten Zensus erhoben. Dieser besteht aus einer Kombination mehrerer Elemente:

- Auswertung der Melderegister,
- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichprobenerhebungen zur Erfassung weiterer Angaben über die Bevölkerung, z.B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung, und zur Sicherung der Datenqualität,
- Erhebungen von Daten zu Bewohnerinnen und Bewohnern an Anschriften mit Sonderbereichen.

Das Zensusgesetz 2022 bestimmt den Berichtszeitpunkt, regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale und trifft die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten.

Jedoch hat der Bund Regelungen zu Organisations- und Verwaltungsverfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 Grundgesetz folgend, führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit aus. Da die Durchführung des Zensus unter Zugrundelegung des Grundsatzes aus Artikel 83 Grundgesetz den Ländern in eigener Angelegenheit obliegt, fällt es nach Artikel 84 Grundgesetz auch in den Verantwortungsbereich der Länder, die Einrichtung von Behörden und Verwaltungsverfahren zu regeln.

Mit dem Zensusausführungsgesetz für das Land Berlin werden die das Zensusgesetz 2022 ergänzenden Vorschriften und damit die erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2022 im Land Berlin geschaffen.

Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:

- Zentrale Aufgabe eines jeden Zensus ist die statistische Ermittlung der Einwohnerzahlen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 des Zensusgesetzes 2022.
Mit dem Gesetz wird klargestellt, dass das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Befugnis zur verbindlichen Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke besitzt.
- Für die Durchführung des Zensus 2022 werden Erhebungsbeauftragte benötigt (z. B. Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022).
Das Gesetz legt den Kreis der Personen fest, die zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter verpflichtet sind.

Einzelbegründung:

Zu § 1 (Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg):

Durch diese Vorschrift wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2022 entsprechend § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 und unter Konkretisierung des § 3 des Gesetzes über die Statistik im Land Berlin (Landesstatistikgesetz) dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übertragen.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl):

Die Feststellung der Einwohnerzahl für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 des Zensusgesetzes 2022 ein zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim Länderfinanzausgleich oder bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlage.

§ 2 stellt klar, dass dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Befugnis übertragen wird, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes Berlin und der Bezirke nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 festzustellen.

Eine reine Veröffentlichung oder Mitteilung der ermittelten Einwohnerzahl des Landes Berlin und der Bezirke kann der Rechtssicherheit des Ergebnisses nicht Genüge tun. Aufgrund der großen Auswirkungen der amtlichen Einwohnerzahl, z. B. auf den Länderfinanzausgleich, ist ein hoheitlicher Verwaltungsakt erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass Rechtsunklarheiten einer Entscheidung auf dem Rechtsweg zugeführt werden können.

Die dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Zensusgesetzes 2022 stellt sicher, dass sich eine mögliche weitere Verschiebung des Zensusstichtags auch auf den Zeitpunkt des Zensus im Land Berlin auswirkt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung des durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 eingefügten § 36a des Zensusgesetzes 2022 Gebrauch macht und den Stichtag des Zensus durch eine Rechtsverordnung nochmals verschiebt.

Zu § 3 (Erhebungsbeauftragte):

Gemäß § 20 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2022 können für die Erhebungen Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2022 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar.

Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus 2022 Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Haushaltsstichprobe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2022 benötigt. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus 2022 von Bedeutung, sondern hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, falls dies erforderlich sein sollte, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen.

Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten müssen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Die Erhebungsbeauftragten sind gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 Bundesstatistikgesetz und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Erhebungsbeauftragte dürfen nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2022). Weitere Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten ergeben sich aus § 20 des Zensusgesetzes 2022 und § 14 Bundesstatistikgesetz.

Zu Absatz 1:

Werden bei der örtlichen Durchführung der Erhebungen nach §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 Satz 3 des Zensusgesetzes 2022 Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese von der Erhebungsstelle zu bestellen, anzuleiten und zu beaufsichtigen. Erhebungsstelle in Berlin ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsstelle hat die Erhebungsbeauftragten insbesondere zu schulen und soll dies zum Nachweis dokumentieren. Die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter verlangt eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise. Damit die Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie angemessen vorbereitet werden.

Zu Absatz 2:

Im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2022 erforderlichen Erhebungsbeauftragten wird die generelle Verpflichtung aller Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin und das 18. Lebensjahr vollendet haben, verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten – nach derzeitigen Schätzungen bis zu 2.000 Personen – gewonnen werden können. Dadurch soll der reibungslose Ablauf des Zensus 2022 gewährleistet werden.

Die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte durch Landesrecht wird in § 20 Absatz 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2022 vorgesehen. Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 82 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht eine Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit nur, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Mit der Regelung, dass die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter beim Zensus 2022 Bürgerpflicht ist, wird eine Rechtsvorschrift vorgesehen, die der Erhebungsstelle, d. h. dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, das Recht einräumt, Bürgerinnen und Bürger erforderlichfalls zwangsweise zu verpflichten.

Gemäß Satz 3 können auch geeignete Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, zu ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten bestellt werden, wenn sie sich freiwillig zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter bereit erklären. Diese Personen können zum Beispiel in Erhebungsbezirken mit einem hohen Anteil an Bevölkerung mit Migrationshintergrund eingesetzt werden.

Verlangen diese Personen ihr Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit, entfällt das Einverständnis; die Personen sind zu entpflichten.

Zu Absatz 3:

Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass eine solche Tätigkeit wegen Alters, Krankheit, Gebrechens, der familiären oder beruflichen Verhältnisse oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Nach § 87 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin stellt die Nichtübernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit trotz Verpflichtung oder die Niederlegung dieses Ehrenamtes ohne wichtigen Grund eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 4:

Es ist zu erwarten, dass für die effiziente und stichtagsgetreue Durchführung des Zensus 2022 auch bundesweit eine große Anzahl an Erhebungsbeauftragten einzusetzen ist. In § 20 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2022 ist bereits geregelt, dass Bund und Länder den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete benennen und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter freistellen. Lebenswichtige Tätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen dabei nicht unterbrochen werden. Die Benannten sind verpflichtet, die Tätigkeit zu übernehmen.

Mit Absatz 4 wird der Kreis der öffentlichen Stellen in Berlin dahingehend konkretisiert, dass die Haupt- und Bezirksverwaltung sowie die mittelbare Verwaltung des Landes Berlin auf Ersuchen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg verpflichtet werden, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter zu benennen und freizustellen.

Bei der Benennung der Bediensteten ist allerdings zu beachten, dass auch hier lebenswichtige Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, wie beispielsweise die Brandbekämpfung oder Gefahrenabwehr, nicht unterbrochen werden.

Ohne diese Regelung ist zu befürchten, dass die im Zensusgesetz 2022 vorgesehenen Erhebungen nicht durchgeführt werden könnten. Ein möglicher Rückgriff auf diese Bediensteten ist auch deshalb erforderlich, weil mit einem vertretbaren Aufwand keine anderen Kräfte gewonnen werden könnten, um die zeitlich beschränkten Aufgaben stichtagsgerecht zu erfüllen.

In der Regel erfolgt der Einsatz der benannten Bediensteten als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter nach der üblichen Dienstzeit, da anzunehmen ist, dass ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist. Die Freistellung ist damit auf Einzelfälle beschränkt. Ein eventueller Ausfall der Arbeitsleistung führt nicht zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder der Erhebungsstelle. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden und öffentlichen Stellen unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 5:

Aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Befugnis zur nationalen Regelung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten zu entnehmen. Die Verarbeitung ist erforderlich, weil nur auf diese Weise angemessene Bezirke gebildet (d. h. Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Erhebungsfällen zu den einzelnen Erhebungsbeauftragten; kein Einsatz von Erhebungsbeauftragten in Wohnortnähe einerseits, keine zu langen Reisezeiten andererseits), die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt und Daten zur Berechnung der Aufwandsentschädigung gewonnen werden können.

Die Erhebungsbeauftragten sind nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und deren Zwecke spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung zu unterrichten. Für die Information ist nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 der für die jeweilige Datenverarbeitung Verantwortliche verpflichtet. Danach ist die Erhebungsstelle – das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – verantwortlich und somit auch informationspflichtig. Die Erhebungsbeauftragten sind darüber zu informieren, dass die Erhebungsstelle nach diesem Gesetz berechtigt ist, zur Berechnung der Aufwandsentschädigung und zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält die allgemeinen Grundsätze, nach denen Mitteilungen an betroffene Personen erfolgen sollten.

Zu § 4 (Beschränkung von Rechten betroffener Personen):

Eine Ausnahme von den Betroffenenrechten muss geregelt werden, soweit diese Rechte die Verwirklichung statistischer Zwecke – insbesondere im Hinblick auf den Umfang statistischer Erhebungen – ernsthaft beeinträchtigen könnten. Die Einschränkung der Betroffenenrechte beruht auf der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Einschränkung der Betroffenenrechte bei der Durchführung des Zensus 2022 ist angesichts der angestrebten Ergebnisbereitstellung zeitnah nach dem

Stichtag erforderlich, weil die Geltendmachung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch die zügige und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen kann. Die interne Bearbeitung der Betroffenenrechte der Auskunftspflichtigen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar. Dieser Verwaltungsaufwand würde der zeitnahen Ergebnisbereitstellung widersprechen. Aus diesem Grund müssen die Rechte der betroffenen Personen für den Zeitraum eingeschränkt werden.

Die Beschränkung der Betroffenenrechte für statistische Zwecke ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung für statistische Zwecke der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der Einwohnerzahlen und der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung, dient. Bei der Verwendung personenbezogener Daten für statistische Zwecke wird vorausgesetzt, dass die Ergebnisse der Verarbeitung keine personenbezogenen Daten, sondern aggregierte Daten sind und diese nicht für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen verwendet werden (vgl. Erwägungsgrund 162 der Verordnung (EU) 2016/679). Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen.

Zu § 5 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts):

Mit dieser Vorschrift wird eine Ausnahme von § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinsichtlich der Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts zugelassen. Dadurch wird auch eine zwangsweise Durchsetzung der Auskunftspflicht nach dem Zensusgesetz 2022 gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ermöglicht.

Zu § 6 (Ausschluss des Vorverfahrens):

Nach § 11 Absatz 5 des Zensusgesetzes 2022 soll ein Großteil der Befragung nach zwölf Wochen abgeschlossen sein. Um dies zu erreichen, ist jede zeitliche Verzögerung bei der Erhebung zu vermeiden. Ebenso sind die Kosten für den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Bei der Vielzahl an Auskunftspflichtigen würde die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einen erheblichen zeitlichen als auch finanziellen Aufwand bedeuten.

Es wird daher von der Ermächtigung des § 68 Absatz 1 Satz 2 1. Alternative der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht und damit das Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Auskunftspflicht aus dem Zensusgesetz 2022 ausgeschlossen.

Den Auskunftspflichtigen steht mit dem Rechtsbehelf der Anfechtungsklage der Rechtsweg offen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

§ 7 regelt das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz entfaltet nur für die Dauer der Durchführung des Zensus 2022 Geltung, es ist jedoch notwendig, eine Regelung zum Außerkrafttreten aufzunehmen, da das Gesetz sonst weiterhin im Bestand der Berliner Rechtsvorschriften verbleiben würde und zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten der vorgesehenen Rechtsbereinigung

mit gesonderten Gesetzesvorhaben (Rechtsbereinigungsgesetz) aufgehoben werden müsste.

Wegen einer möglichen weiteren Verschiebung des Zensusstichtages ist ein Außerkrafttreten erst für das Ende des Jahres 2031 vorgesehen.

Der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben. Sie hat davon Gebrauch gemacht und keine Bedenken gegen den Entwurf geäußert.

Beteiligungen:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Die für das Land Berlin ermittelten Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Zensus 2022 beruhen auf den vorläufigen Kalkulationen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und betragen rund 27.710.000 Euro, die sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 wie folgt verteilen:

Jahr 2021: 6.789.000 Euro

Jahr 2022: 16.878.000 Euro

Jahr 2023: 4.043.000 Euro

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch das Zensusausführungsgesetz Berlin 2022 selbst werden keine haushaltsmäßigen Mehraufwendungen begründet.

Die Ausgaben für den Zensus 2022 werden aus Kapitel 0500 Titel 54615 geleistet. Im Jahr 2021 sind in dieser Haushaltsstelle Mittel i.H.v. 6.789.000 Euro verfügbar. Zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 werden dort für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 16.878.000 Euro und für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 4.043.000 Euro angemeldet.

Der Bund beteiligt sich nach § 36 des Zensusgesetzes 2022 an den Kosten der Länder mit einer Finanzzuweisung von jeweils 150.000.000 Euro am 1. Juli 2021 und 1. Juli 2022. Die Verteilung der Finanzzuweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern festgelegt. Das Land Berlin erhält demnach aus der Bundesfinanzzuweisung einen Zuschussbetrag von insgesamt rd. 8.880.000 Euro.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 8. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Zensusgesetz 2022

§ 1 Art, Stichtag, Quellen und Zwecke des Zensus

- (1) Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) als Bundesstatistik durch.
- (2) Die benötigten Daten werden erhoben im Wege von:
1. Datenübermittlungen der nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen (Meldebehörden) und Datenübermittlungen oberster Bundesbehörden nach den §§ 5 und 7,
 2. Erhebungen zur Gewinnung von Gebäude- und Wohnungsdaten nach § 9,
 3. Stichprobenerhebungen zur Erfassung ergänzender Angaben über die Bevölkerung und zur Sicherung der Datenqualität nach § 11,
 4. Erhebungen von Daten zu Bewohnerinnen und Bewohnern an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14,
 5. Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22.
- (3) Der Zensus dient:
1. der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 6),
 2. der Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen sowie
 3. der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten

Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

**Abschnitt 2
Erhebungen
Unterabschnitt 1
Bevölkerungszählung**

§ 3 Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung

- (1) Erhebungseinheiten der Bevölkerungszählung sind Personen und Haushalte.
- (2) Zur Bevölkerung zählen
 - 1. die Einwohner der Gemeinden und
 - 2. die im Ausland tätigen Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie ihre dort ansässigen Familien.
- (3) Personen mit mehreren Wohnungen werden an jedem Wohnort mit der jeweiligen Angabe zur alleinigen Wohnung, Hauptwohnung oder Nebenwohnung (Wohnungsstatus) erfasst. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist nur die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung maßgeblich.

§ 4 Gebietsstand und Bevölkerungsfortschreibung

- (1) Sofern Erhebungen auf Kreise, Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene und Gemeinden sowie Teile von Städten Bezug nehmen, werden der Gebietsstand und die in § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes geregelte Bevölkerungsfortschreibung mit Stand vom 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt.
- (2) Von der Regelung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn und soweit es innerhalb der Länder bis zur Stichprobenziehung zu Gebietsreformen kommt.

§ 5 Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden

- (1) Zur Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) und zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder nach Maßgabe von Absatz 2 für jede Person elektronisch die Daten zu folgenden Merkmalen:

- 1. Ordnungsmerkmal im Melderegister,
- 2. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung, Doktorgrad,
- 3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze, Vorname und Name des Wohnungsinhabers,
- 4. Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
- 5. Geburtsdatum,
- 6. Geburtsort,
- 7. bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat,
- 8. Geschlecht,
- 9. Staatsangehörigkeiten,
- 10. Familienstand,
- 11. Wohnungsstatus,
- 12. Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist,
- 13. Datum des Beziehens der Wohnung,

14. Datum des Zuzugs in die Gemeinde,
 15. Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland,
 16. Datum der Anmeldung,
 17. Datum des Wohnungsstatuswechsels,
 18. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners,
 19. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal der minderjährigen Kinder,
 20. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter,
 21. Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft,
 22. Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft,
 23. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister,
 24. Sterbedatum,
 25. Datum des Auszugs aus der Wohnung,
 26. Datum der Abmeldung,
 27. Zuzugsdatum – Bund –,
 28. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.
- (2) Die Meldebehörden übermitteln jeweils innerhalb von vier Wochen nach den genannten Zeitpunkten:
1. zum Stichtag 2. Februar 2020 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 17, 23 und 27,
 - 1a. zum Stichtag 7. Februar 2021 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 17, 23 und 27,
 2. zum Stichtag 14. November 2021 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23 und 27,
 3. zum Zensusstichtag für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23, 27 und 28,
 4. zum Stichtag 14. August 2022 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 23, 27 und 28 und für jede abgemeldete Person, die am Zensusstichtag gemeldet war, jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits verzogen oder verstorben war oder die weder am Zensusstichtag noch drei Monate nach dem Zensusstichtag gemeldet, jedoch zum Zensusstichtag Einwohner oder Einwohnerin der Gemeinde war, die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 28.
- (3) Die statistischen Ämter der Länder überprüfen innerhalb von acht Wochen nach dem jeweiligen Stichtag der Datenübermittlungen nach Absatz 2 und der Bereitstellung der für die Aufbereitung erforderlichen technischen Infrastruktur die übermittelten Daten auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit.
- (4) Zur Klärung eventueller Rückfragen sind die übermittelten Daten bei den Meldebehörden aufzubewahren und vier Wochen nach der Überprüfung gemäß Absatz 3 zu löschen.

§ 6 Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale

- (1) Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 übermittelten Daten werden als Hilfsmerkmale für die Vorbereitung der Durchführung des Zensus erfasst.
- (2) Von den nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 11, 13 bis 17, 27 und 28 als Erhebungsmerkmale und die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1

bis 3, 12 sowie 18 bis 23 als Hilfsmerkmale erfasst. Vom Geburtsdatum nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 werden die Angaben des Monats und des Jahres als Erhebungsmerkmale und die Angabe des Tages als Hilfsmerkmal erfasst.

(3) Von den nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, 6 bis 11, 13 bis 17 sowie 24 bis 28 als Erhebungsmerkmale und die Daten zu den Merkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 12 sowie 18 bis 23 als Hilfsmerkmale erfasst. Vom Geburtsdatum nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 werden die Angaben des Monats und des Jahres als Erhebungsmerkmale und die Angabe des Tages als Hilfsmerkmal erfasst.

§ 7 Übermittlungen von Daten durch oberste Bundesbehörden

(1) Für die in das Ausland entsandten

1. Angehörigen des Auswärtigen Dienstes mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 genannten Personen,
2. Angehörigen der Bundeswehr,
3. Angehörigen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
sowie für ihre dort ansässigen in Deutschland nicht gemeldeten Familienangehörigen sind dem Statistischen Bundesamt durch die zuständigen obersten Bundesbehörden innerhalb von zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag elektronisch die Daten zu den Merkmalen nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Geschlecht,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. Geburtsort,
4. Staat des gegenwärtigen Aufenthalts,
5. Datum des Beginns des Auslandsaufenthaltes der entsandten Person.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe.

(4) Für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 1 ist das Auswärtige Amt zuständig, für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 ist das Bundesministerium der Verteidigung zuständig und für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 3 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(5) Das Statistische Bundesamt überprüft die Daten innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung auf Schlüssigkeit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit.

§ 8 Übermittlung von Daten durch die Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt für Zwecke der Hochrechnung zu dem Stichtag, der dem Zensusstichtag am nächsten liegt, elektronisch bis spätestens sieben Monate nach dem Stichtag die folgenden statistischen Auswertungen aus ihrem Datenbestand:

1. Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen,
2. Anzahl der geringfügig entlohnt Beschäftigten,
3. Anzahl der als arbeitslos oder arbeitsuchend meldeten oder nicht zu aktivierenden Personen sowie
4. Anzahl der Personen, die als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung geführt werden.

Die Daten sind getrennt für jede Wohnsitz-Gemeinde und untergliedert nach Geschlecht und Altersklassen zu übermitteln. Die Daten sind auch zu übermitteln, sofern Einzelangaben, welche Betroffenen zugeordnet werden können, enthalten sind.

Unterabschnitt 2

Gebäude- und Wohnungszählung

§ 9 Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung

- (1) Die statistischen Ämter der Länder führen zum Zensusstichtag eine Gebäude- und Wohnungszählung durch.
- (2) Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen.
- (3) Ausgenommen von der Gebäude- und Wohnungszählung sind Kasernen und vergleichbare Unterkünfte ausländischer Streitkräfte sowie Dienstwohnungen, die ausschließlich dem Wohnen Bediensteter internationaler Organisationen oder diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen anderer Staaten vorbehalten sind.

§ 10 Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

- (1) Erhebungsmerkmale sind

1. für Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte:
 - a) Gemeinde, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel,
 - b) Art des Gebäudes,
 - c) Eigentumsverhältnisse,
 - d) Gebäudetyp,
 - e) Baujahr,
 - f) Heizungsart und Energieträger,
 - g) Zahl der Wohnungen,
2. für Wohnungen:
 - a) Art der Nutzung,
 - b) Leerstandsgründe,
 - c) Leerstandsdauer,
 - d) Fläche der Wohnung,
 - e) Zahl der Räume,
 - f) Nettokalmtmiete.

- (2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht,
3. Namen und Vornamen von bis zu zwei Personen, die die Wohnung nutzen,
4. Zahl der Personen, die in der Wohnung wohnen,
5. Straße, Hausnummer und Anschriftenzusätze der Wohnung.

Unterabschnitt 3

Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

§ 11 Zwecke und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

- (1) Die statistischen Ämter der Länder führen zum Zensusstichtag Befragungen der Haushalte auf Stichprobenbasis (Haushaltsstichprobe) durch. Die Erhebungen dienen

1. in allen Gemeinden sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der Einwohnerzahl,

2. in allen Kreisen, in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern sowie in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können.

Als Gemeinden nach Satz 2 gelten

1. in Mecklenburg-Vorpommern neben den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern auch die innerhalb eines Amtes zusammengefassten amtsangehörigen Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern,
2. in Niedersachsen neben den übrigen kreisangehörigen Gemeinden auch Samtgemeinden für ihre Mitgliedsgemeinden,
3. in Rheinland-Pfalz neben den verbandsfreien Städten und Gemeinden auch Verbandsgemeinden,
4. in Schleswig-Holstein neben den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und amtsangehörigen Gemeinden mit mindestens 2 000 Einwohnern auch die innerhalb eines Amtes zusammengefassten amtsangehörigen Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern und
5. in Thüringen neben den Städten und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, auch Verwaltungsgemeinschaften.

Die Gemeinden nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 umfassen alle zugehörigen oder nach Maßgabe von Satz 3 Nummer 1 und 4 zusammengefassten Gemeinden. Für jede Gemeinde, die einer Zusammenfassung oder einem Zusammenschluss angehört, ist eine Einwohnerzahl zu ermitteln.

(2) Für die Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind bei der Auswahl der Stichprobeneinheiten folgende Genauigkeiten anzustreben:

1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern ein einfacher relativer Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent;
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern und mindestens 1 000 Einwohnern mithilfe einer Präzisionszielfunktion ein gleitender Übergang zu einem einfachen absoluten Standardfehler von 15 Personen bei Gemeinden von 1 000 Einwohnern;
3. in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern ein einfacher absoluter Standardfehler von 15 Personen.

Bei Nichterreichen der angestrebten Präzisionsziele sind nachträgliche erneute Stichprobenziehungen ausgeschlossen.

(3) Erhebungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 finden wie folgt statt:

1. in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern bei allen nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 1 ausgewählten Anschriften,
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern als Unterstichprobe der nach Maßgabe von Absatz 2 Nummer 2 und 3 ausgewählten Anschriften bei maximal 8 Prozent der Gesamteinwohnerzahl dieser Gemeinden.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 umfasst nicht die Berichtigung der aus den Melderegistern übernommenen Daten zur Person.

(5) Werden bei der Haushaltsstichprobe Erhebungsbeauftragte eingesetzt, haben diese die Befragung innerhalb von zwölf Wochen nach dem Zensusstichtag abzuschließen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen werden.

§ 12 Auswahleinheiten der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Auswahleinheiten der Haushaltsstichprobe sind, unbeschadet des § 17 Absatz 1 Satz 1, Anschriften mit Wohnraum aus dem Steuerungsregister nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach

§ 5 Absatz 2 Nummer 1a. Für Anschriften mit Wohnraum, die zwischen Stichprobenziehung und Abschluss der Aktualisierung des Steuerungsregisters nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 neu ins Steuerungsregister aufgenommen worden sind, wird eine ergänzende Stichprobe gezogen. Die nach der Ziehung nach Satz 2 stichtagsrelevant neu ins Steuerungsregister aufgenommenen Anschriften mit Wohnraum fließen in die Ermittlung der Einwohnerzahlen ein, ohne dass Korrekturen auf Grund von Feststellungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe nach § 11 erfolgen.

(2) Die Auswahl der Anschriften mit Wohnraum erfolgt durch das Statistische Bundesamt geschichtet nach Anschriftengrößenklassen nach einem mathematisch-statistischen Verfahren auf der Grundlage des Steuerungsregisters.

§ 13 Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. Wohnungsstatus,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Monat und Jahr der Geburt,
5. Familienstand,
6. nichteheliche Lebensgemeinschaften,
7. für Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: Jahr der Ankunft in Deutschland,
8. Anzahl der Personen im Haushalt,
9. Geburtsstaat,
10. Erwerbsstatus in der Woche des Zensusstichtags,
11. Hauptstatus in der Woche des Zensusstichtags,
12. Stellung im Beruf,
13. ausgeübter Beruf,
14. Wirtschaftszweig des Betriebs,
15. Anschrift des Betriebs, nur Postleitzahl und Gemeinde,
16. höchster allgemeiner Schulabschluss,
17. höchster beruflicher Bildungsabschluss,
18. aktueller Schulbesuch.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude,
3. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe,
4. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Unterabschnitt 4

Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

§ 14 Umfang und Zuständigkeiten bei den Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

Die statistischen Ämter der Länder stellen für alle Anschriften mit Sonderbereichen die dort wohnenden Personen fest. Für die Liegenschaften der Bundespolizei mit Unterkunft und die Kasernen der Bundeswehr erfolgt die hierfür erforderliche Datenlieferung an das Statistische Bundesamt.

§ 15 Erhebungsmerkmale der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Für jede an einer Anschrift mit Sonderbereichen wohnende Person werden Daten zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Monat und Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Art des Sonderbereichs,
6. Geburtsstaat.

(2) Für Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, werden zusätzlich die Anzahl der Personen im Haushalt und der Wohnungsstatus erhoben.

§ 16 Hilfsmerkmale der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Für jede an einer Anschrift mit Sonderbereichen wohnende Person werden Daten zu folgenden Hilfsmerkmalen erhoben:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe,
3. Geburtsort,
4. Anschrift.

(2) Für Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird zusätzlich die Lage der Wohnung im Gebäude erfasst.

§ 17 Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis bei Anschriften mit Sonderbereichen

(1) An Anschriften mit Sonderbereichen mit Gemeinschaftsunterkünften darf keine Haushaltsstichprobe nach § 11 durchgeführt werden. Aus den Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wird eine Stichprobe gezogen, die maximal 8 Prozent der dort wohnenden Personen erfasst. Maßgeblich für die Auswahlinheiten ist das Steuerungsregister nach § 3 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a.

(2) Die Personen, die an den nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ausgewählten Anschriften wohnhaft sind, werden zu den Erhebungsmerkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 6, 7, 10 bis 18 sowie zu dem Hilfsmerkmal nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 befragt.

§ 18 Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung bei Anschriften mit Sonderbereichen

An Anschriften mit reinen Gemeinschaftsunterkünften darf keine Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 durchgeführt werden.

§ 20 Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden.

(2) Bund und Länder benennen den Erhebungsstellen auf deren Ersuchen Bedienten und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die Benannten sind verpflichtet, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Möglichkeit der Verpflichtung weiterer Bürger und

Bürgerinnen zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann durch Landesrecht vorgesehen werden.

(3) Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen der Erhebungsbeauftragten nach diesem Gesetz unterliegen nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

(4) Den Erhebungsbeauftragten kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bei den Erhebungen für jede an den betreffenden Anschriften gemeldete Person eine Zusammenstellung von Daten zu den folgenden Merkmalen ausgehändigt werden:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Namenszusatz,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeiten sowie
5. Anschrift.

(5) Die Erhebungsbeauftragten sind verpflichtet, alle Unterlagen, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit erhalten haben, unverzüglich den Erhebungsstellen auszuhändigen, sobald sie die Unterlagen nicht mehr für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Abschnitt 5 Auskunftspflicht

§ 23 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. § 11a des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

(2) Soweit in diesem Gesetz eine Auskunftspflicht über Daten anderer Personen angeordnet ist, erstreckt sich diese nur auf Daten, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

§ 24 Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung

(1) Auskunftspflichtig für die Erhebung nach § 9 sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Verwalterinnen und Verwalter sowie die sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Wohnungen. Als Eigentümerinnen und Eigentümer gelten auch die Personen, denen die Gebäude und Wohnungen nach § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(2) Verwaltungen, die Angaben nach § 10 Absatz 1 oder 2 nicht machen können, sind verpflichtet, Angaben zu den Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer zu erteilen.

(3) Gehört eine nach § 12 Absatz 1 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 ermittelte auskunftspflichtige Person auf Grund eines zum Zensusstichtag bei den Stellen nach § 8 Absatz 2 oder § 12 Absatz 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 noch nicht nachvollzogenen Eigentümerwechsels nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen nach Absatz 1, hat sie dem zuständigen statistischen Amt die Namen und Anschriften der Erwerber mitzuteilen. Verfügt die zur Auskunft herangezogene Person nicht über die nötigen Informationen, hat sie eine Person nach Absatz 1 zu benennen, die die Auskünfte erteilen kann.

(4) Im Falle von Antwortausfällen dürfen ersatzweise die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes oder der Wohnung befragt werden. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sind die in Satz 1 genannten Personen nicht auskunftspflichtig.

§ 25 Auskunftspflichtige für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

(1) Auskunftspflichtig für die Haushaltsstichprobe nach § 11 und die Wiederholungsbefragungen nach § 22 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen.

(2) Für volljährige Haushaltsglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsglied und ist für die nicht auskunftsähnige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt.

(3) Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsähnige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

(5) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind ihnen von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie nach § 22 Absatz 2 mündlich mitzuteilen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben.

§ 26 Auskunftspflichtige für die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

(1) Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, sind entsprechend § 25 Absatz 1 bis 3 auskunftspflichtig. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für Personen, die nicht selbst Auskunft erteilen können, ist nachrangig zu § 25 Absatz 2 und 3 die Leitung der Einrichtung ersatzweise auskunftspflichtig.

(3) Werden Erhebungsbeauftragte an Anschriften mit Sonderbereichen eingesetzt, so sind ihnen für Personen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, die Daten zu den Merkmalen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6, § 15 Absatz 2, § 16 und nach § 22 Absatz 2 von den auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts für sich selbst und für andere in derselben Wohnung wohnenden Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen. § 25 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für Personen in Gemeinschaftsunterkünften ist die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig.

Grundgesetz

Art 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung)

Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
- a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

- (4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 16 Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
- a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- (2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
- (3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 21 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

- (3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
- (4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
- (5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
- (6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.